



Vergleich aller Leistungen in BEMA, GOZ, GOÄ mit Zeitwerten und Analogberechnung der neuen PAR-Leistungen

## Die neue BDIZ EDI-Tabelle 2024 ist da

**Auch 2024 gibt es eine BDIZ EDI-Tabelle. Sie ist durch die Ringbindung nutzerfreundlich und insgesamt übersichtlich und beinhaltet neben dem gesamten Leistungskatalog von BEMA, GOZ und GOÄ auch alle PAR-Leistungen analog berechnet.**

Da den „neuen“ BEMA-Leistungen in der Parodontologie die „alten“ Leistungsziffern der GOZ aus den Jahren 2012 bzw. 1988 gegenüberstehen, die nicht den aktuellen leitlinienbasierten Standard abbilden, hat der BDIZ EDI wieder konkrete Vorschläge der Analogberechnung der PAR-Leistungen für die Zahnärztinnen und Zahnärzte erarbeitet und zusammengeführt, die aus betriebswirtschaftlicher Sicht gangbare Wege für die Praxis aufzeigen.

- Tabellenseite 21 erklärt den Weg der Analogberechnung und bewertet den Konsens für sechs Leistungen zwischen der Bundeszahnärztekammer und dem PKV-Verband. Alle BEMA-Leistungen, die der aktuellen leitlinienbasierten Bewertung folgen, werden als Analogleistungen beschrieben.
- Tabellenseiten 21–23 vergleichen die Honorare und bilden die konkreten Vorschläge von BDIZ EDI und Zahnärztekammern ab. In dieser Analogberechnung gibt es auch Vorschläge für all diejenigen PAR-Leistungen, für die bisher kein Konsens zwischen PKV-Verband und Bundeszahnärztekammer vorliegt.

Die Tabelle zeigt anschaulich, dass Zahnärzte bei vielen parodontologischen Leistungen den 3,5-fachen Steigerungssatz der GOZ 2012 verlangen oder überschreiten müssen, um für vergleich-

bare Leistungen eine Vergütung zu erhalten, wie sie gesetzliche Krankenkassen aufgrund der neuen BEMA-Richtlinie bezahlen. Das geht nur mit abweichender Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ oder der Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ.

Die Lösung des BDIZ EDI: die analoge Berechnung mit bewusst niedrigen Steigerungsfaktoren, die die BEMA-Honorare nur geringfügig überschreiten, um den Nachweis zu liefern, dass GKV-Versicherte für die vergleichbare Leistung ein vergleichbares Honorar bezahlen.

Christian Berger dazu: „Auf politischer Ebene werden wir Zahnärztinnen und Zahnärzte wenig bis nichts erreichen, das haben die vergangenen Jahrzehnte im Dialog bzw. in der Auseinandersetzung mit der Politik gezeigt. Wir müssen uns andere Lösungen suchen und sie tatsächlich nutzen, um für das betriebswirtschaftliche Auskommen unserer Praxen zu sorgen. Dazu hat uns das Bundesverfassungsgericht 2013 sogar aufgefordert. Diesen Weg zeigt der BDIZ EDI. Unsere Tabelle macht es möglich, Zahnmedizin nach State of the Art mit angemessenen Honoraren anzubieten. Für den Praxisalltag bietet sie eine schnelle Orientierung im Leistungsdschungel von BEMA, GOZ und GOÄ.“

## Bibliografie

**BDIZ EDI-Tabelle 2024** – Wire-O-Bindung, 46 Seiten im Format 297 x 148 mm

- Enthält alle relevanten zahnärztlichen Abrechnungsleistungen im BEMA, der GOZ und der GOÄ
- Enthält konkrete Vorschläge zur Analogabrechnung
- Enthält Zeitangaben in Minuten berechnet nach dem Honorarumsatz/Stunde von 390 Euro im BEMA sowie in den Steigerungsfaktoren von GOZ und GOÄ
- Ermöglicht den direkten Vergleich zwischen BEMA-Wert und GOZ/GOÄ im 2,3-fachen Steigerungssatz
- Basiert im BEMA auf dem vdek-Punktwert Bayern, 1. Quartal 2024
- Preis: 29 Euro zzgl. Versandgebühren – bestellbar im Onlineshop des BDIZ EDI: [www.bdizedi.org](http://www.bdizedi.org)
- Mitglieder erhalten die Tabelle kostenfrei zugesandt

QR-Code zum Shop:



Seine Mitglieder wird der BDIZ EDI auch 2024 bei Erstattungsproblemen gebührenrechtlich und gutachterlich unterstützen, sofern sie den Empfehlungen folgen.

des BDIZ EDI zum Preis von 29 Euro bestellbar. Mitglieder erhalten ein Exemplar Mitte bis Ende April kostenfrei zugesandt.

AWU

Mitgearbeitet an der Tabelle haben u. a. der Justiziar des BDIZ EDI, Prof. Dr. Thomas Ratajczak, und die Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff. Die BDIZ EDI-Tabelle 2024 ist über den Onlineshop

Seite 12

Zeitanlagen in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 390 EUR pro Stunde

Leistungsbeschreibung	Im BEMA nicht abgebildet		GOZ 2012 2,3-fach		3,5-fach		GOÄ 1996 2,3-fach		3,5-fach			
	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.		
Sinuslift durch externe Knochenfensterung	9120*	3000	388,07	59,7	590,54	90,9	1467a + 2386a + 2254a* + 413 GOZ	3025	405,53	62,4	617,2	94,9
Spaltung/Spreizung von Knochensegmenten	9130*	1540	199,21	30,6	303,14	46,6	270a + 2730a + 2254a*	3090	412,91	63,5	628,34	96,7
Intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaugesbietes	9140*	650	84,08	12,9	127,95	19,7	2256a*	1480	198,41	30,5	301,93	46,5
Fixation/Stabilisierung des Augments durch Osteosynthesemaßnahmen	9150*	675	87,32	13,4	132,87	20,4	2284a	554	74,27	11,4	113,02	17,4
Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien	9160*	330	42,69	6,6	64,96	10,0	2010*	379	50,81	7,8	73,32	11,9
Entfernung im Knochen liegender Materialien	9170*	500	64,68	10,0	98,42	15,1	2651*	550	73,73	11,3	112,20	17,3

**ZUSCHLÄGE ZU BESTIMMTEN ZAHNÄRZTLICH-CHIRURGISCHEN LEISTUNGEN**

Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen	Nr.	Punkt-Zahl	EUR
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 250 bis 449, oder zu den Leistungen 4090 oder 4130	0500	400	442
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 500 bis 779	0510	750	443
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 800 bis 1199	0520	1300	444
Bei nichtstationärer Durchführung v. Leistungen mit Punktzahlen von 1200 und mehr	0530	2200	445

Seite 13

Zeitanlagen in Min. berechnet nach Honorarumsatz von 390 EUR pro Stunde

**(VERTRAGS-PRIVAT-) LEISTUNGEN AUS GOÄ**

Leistungsbeschreibung	BEMA Stand 01.01.2023		In der GOZ 2012 nicht abgebildet		GOÄ 1996 2,3-fach		3,5-fach	
	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.	Nr.	Punkt-Zahl	EUR	max. Zeit in Min.
Einrenkung der Luxation des Unterkiefers	2680	12	15,08	2,3	2680	100	13,4	23
Reposition eines Zahnes	2691	45	56,53	8,7	2691	400	53,93	82
Anlegen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorricht. (z.B. Verbandplatte) an OK/UK	2685	23	28,89	4,4	2700	200	26,80	40
Anlegen extraoraler Stütz-, Halte- oder Hilfsvorricht., Verbandplatte, Pelotte	2700	39	49,00	7,5	2700	350	46,92	72
Blutentnahme mit Spritze/kaniüle/Katheter aus der Vene	2701	200	251,29	38,7	2701*	1800	241,03	370
Knochenentnahme	2254	72	90,45	15,0	250	40	5,36	9,9
Implantation von Knochen	2255	165	207,29	31,9	2253*	647	85,74	133
Freie Verpflanzung eines Knochens o. von Knochenanteilen (K.-späne)	2391	42	52,76	8,3	2254*	739	93,97	142
Einfache Hautlappenplastik	2382	83	104,27	16,0	2255	1480	188,41	245
Schwierige Hautlappenplastik oder Spalthauttransplantation	2583	103	129,40	19,9	2256*	170	21,60	39,9
Neurolyse, als selbstständige Leistung	2584	165	207,29	31,9	2382*	739	93,97	142
Neurolyse mit Nervenverlagerung und Neuseinbettung	2640	134	168,34	25,5	2383*	924	123,37	191
Op. Verlagerung des UK bei Dysgnathie, je Kieferhälfte	2642	206	258,90	39,8	2594*	1480	188,41	245
Op. Verlagerung des UK bei Dysgnathie, je Kieferhälfte					2640*	1260	160,97	247
					2642*	1850	238,01	382

\* Gebührennummern sind eine Zuschlaggröße nach Ven. 1906 - 6520 GOZ bzw. 442 - 445 GOÄ aus.